

ÖHG • Landstraßer Hauptstr. 71/2 • 1030 Wien

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BMSGPK – II/ A/ 9 (Legistische Angelegenheiten in der Kranken- und Unfallversicherung) Stubenring 1 1010 Wien

z.Hd. Frau Vera Pribitzer

Via E-Mail:

Vera.Pribitzer@sozialministerium.at

Wien, 25.03.2023

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Primärversorgungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden allgemeines Begutachtungsverfahren (252/ME)

Geschäftszahl: 2023-0.162.728

Sehr geehrte Frau Pribitzer!

Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) nimmt Bezug auf den ihm im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Primärversorgungsgesetzt und das ASVG geändert wird.

I. Das Österreichische Hebammengremium als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Um die geplanten 121 Primärversorgungseinheiten (PVE) im Jahr 2025 erreichen zu können und somit nicht erreichte Zwischenziele aufzuholen, wird in diesem Entwurf die Gründung eines PVE erleichtert und die Zusammensetzung durch die Einbeziehung der Kern-Berufsgruppen bei der Gründung erleichtert.

Das ÖHG **unterstützt vollinhaltlich** diesen Entwurf und die dadurch verfolgten Ziele, insbesondere:

- Durch die im §2 Abs 2 geschaffene Möglichkeit, dass eine PVE auch ausschließlich von Fachärzt*innen der Kinder- und Jugendheilkunde gegründet werden kann, wird einem Mangel in der Versorgungslandschaft der Kinder und Jugendlichen entgegengesteuert.
- Die Erwähnung der orts- und bedarfsabhängigen Einbindung der Berufsgruppen in § 2 Abs 3 ist zu begrüßen. Hebammen sind seit der ersten Stunde als Teil des Kernteams definiert. In der Klarstellung einer strukturierten und verbindlichen Beschäftigung von Hebammen und Fachärzt*innen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird auch der Versorgung von Schwangeren in der Primärversorgung Sorge getragen.
 - Das ÖHG begrüßt im Speziellen den Fokus, der auf die Hebammenbetreuung und Familiengesundheit (wie in den Erläuterungen ausgeführt) gelegt wird.



- Die Ermöglichung einer wie in § 9 Abs 1a definierten Beteiligung von Hebammen als Gesellschafter*innen eines PVE im Rahmen einer "multiprofessionellen Gruppenpraxis" ist ein wichtiger Schritt, damit eine flächendeckende und niederschwellige Versorgung auch von Hebammen mitgelenkt werden kann.
- **II.** Das Österreichische Hebammengremium bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Ministerialentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Gerlinde

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinde Feichtlbauer

Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums